Anlage 7

Vertragsstrafen bei Verstoß gegen Wiederherstellungszeiten:

1. Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der vertraglich vorgegebenen Wiederherstellungszeiten nachfolgende Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jeden vollendeten Arbeitstag: 1 Prozent desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Im Zweifel gilt als Berechnungsgrundlage der „Pauschalpreis für den Betrieb pro Monat („netto“).

2. Die Vertragsstrafe nach Ziff. 1 wird in ihrer Höhe kumuliert auf insgesamt 10 Prozent der Gesamt-Auftragssumme (netto) begrenzt. Gesamt-Auftragssumme im vorgenannten Sinne ist der „Pauschalfestpreis für Entwicklung, Einrichtung, Inbetriebnahme sowie Betrieb über 8 Monate (netto)“.

3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.